

Vereinsatzung

anDemos - Institut für angewandte Demokratie- und Sozialforschung e.V.

Präambel

anDemos – Institut für angewandte Demokratie- und Sozialforschung e.V. verpflichtet sich der Forschung und Wissenschaft zur Förderung und Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft und verfolgt mit seinen Aktivitäten Interessen im Sinne der Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet anDemos – Institut für angewandte Demokratie- und Sozialforschung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des demokratischen Staatswesens.
Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Wahrnehmung und Förderung wissenschaftlicher Forschung;
 - Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen;
 - Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Praxisprojekten;
 - Veranstaltung und Moderation von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Tagungen;
 - wissenschaftliche Publikationen und
 - Zusammenarbeit mit Gedenkstätten.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung aktiv oder materiell unterstützen will.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag.

(3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Fördermitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Fördermitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt.

(2) Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung als Einzelpersonen aufgrund von Wahlvorschlägen der Fördermitglieder aus dem Kreis der Fördermitglieder gewählt. Die Wahlperiode für die Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) § 3 (3) gilt entsprechend.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Ausnahmen kann der Vorstand regeln.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahren statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch e-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung an ordentliche Mitglieder ist möglich. Dabei dürfen maximal zwei Stimmen an ordentliche Mitglieder übertragen werden.

(5) Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt:

- die ordentlichen Mitglieder
- den Vorstand
- einen Revisor

und entscheidet insbesondere über:

- den Haushalt;
- Berufung von Arbeitskreisen und Beiräten;
- Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

(7) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann zu ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; zur Abwahl bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Revisors entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(9) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand besteht aus maximal 3 Personen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 a Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des Geschäftsführers in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 8 Revisor

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen Revisor.

(2) Revisor kann nur ein Mitglied werden, das kein Vorstandsmitglied ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. Juni eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(3) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

(4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Leistung von Beiträgen befreit werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. § 7 (6) gilt entsprechend.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung des demokratischen Staatswesens.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15. Mai 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dresden, 15.5.2019